

34. 1. Hat die Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Standesbeamten führt, das Recht der Beschwerde gegen die gerichtliche Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer Eintragung in das Standesregister?

2. Darf die von einem Rabbiner in Deutschland vollzogene Scheidung der Ehe russischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens in das Heiratsregister eingetragen werden?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 21. April 1921 i. S. Standesregister N. IV B 1/21.

I. Amtsgericht Nürnberg. — II. Landgericht daselbst.

Am 28. November 1918 haben der Kaufmann Albert R. und die Kaufmannstochter Mina F., beide israelitischer Religion und russische Staatsangehörige, vor dem Standesamt Nürnberg mit einander die Ehe geschlossen. Die Beurkundung ist im Heiratsregister erfolgt. Am 21. Januar 1920 hat Rechtsanwalt E. in N. namens der Mina R. bei dem bezeichneter Standesamt den Antrag gestellt, am Rande der Heiratsurkunde zu vermerken, daß die Ehe der Eheleute R. geschieden worden sei. Dem Antrage war eine Bescheinigung des früheren Distriktsrabbiners in D. Dr. D. beigelegt, wonach die Ehe des Albert und der Mina R. am 19. Januar 1920 von ihm nach jüdisch-talmudischem Recht geschieden worden sei. Diese Scheidung ist in der Weise vollzogen worden, daß Mina R. in Fürth in Gegenwart mehrerer Personen den Antrag auf Scheidung stellte, daß der Ehemann sich mit der Scheidung einverstanden erklärte, daß dann der Scheidebrief ausfertigt und der Antragstellerin ausgehändigt wurde. Das Standesamt hat den Antrag abgewiesen, ist aber auf den von Rechtsanwalt E. gestellten Antrag durch Beschluß des Amtsgerichts vom 19. August 1920 zur Eintragung des Randvermerks angewiesen worden. Diesen Beschluß hat das Landgericht auf die von der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Aufsichtsbehörde eingelegte Beschwerde aufgehoben. Hiergegen richtet sich die von Frau Mina R. erhobene weitere Beschwerde mit dem Antrag auf Eintragung des Randvermerks über die erfolgte Scheidung der Ehe der Eheleute R. Das Bayerische Oberste Landesgericht in München würde die weitere Beschwerde als sachlich unbegründet zurückweisen, sieht sich daran aber durch die Beschlüsse des Kammergerichts vom 22. April 1910 (RGZ. Bd. 39 A S. 33), 21. Oktober 1910 (RGZ. Bd. 11 S. 9 = RGZ. Bd. 40 S. 18), 10. Oktober 1913 (ZfStG. Bd. 14 S. 457) und 4. Oktober 1918 (RGZ. Bd. 16 S. 31 = RGZ. Bd. 51 S. 63) über die Beschwerdeberechtigung der Aufsichtsbehörde in standesamtlichen Angelegenheiten gehindert, da die dort vertretene Ansicht zur Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung und zur Zurückweisung der ersten Beschwerde führen müsse. Es hat die weitere Beschwerde deshalb dem Reichsgericht vorgelegt. Das Reichsgericht hat die weitere Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe.

(Es wird zunächst angeführt, daß die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ZfStG. gegeben seien).

In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist für die Fälle der hier in Rede stehenden Art die Beschwerdeberechtigung

der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuerkennen. Im Schrifttum sind die Meinungen geteilt. Von den Erläuterern des Personenstandsgesetzes sagt Hirschius-Boschan, 4. Aufl. § 11 Anm. 71 Abs. 3 a. E., der Aufsichtsbehörde sei im öffentlichen Interesse das Beschwerderecht zuzugestehen, wenn sie die gerichtliche Anordnung aus § 11 Abs. 3 PStG. für ungerechtfertigt erachte. So wohl auch Reger-Dames 4. Aufl. § 11 Anm. 8 unter Bezugnahme auf §§ 19, 20 FGG., im übrigen aber ohne Begründung. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 27, verneint die Beschwerdeberechtigung anscheinend unter Hinweis auf Stölzel im Standesbeamten 1876 S. 105, dessen Standpunkt zu der hier behandelten Frage nicht völlig zweifelsfrei erhellt. Von den Kommentaren zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auf die Frage näher nur Schlegelberger § 20 Anm. 24 ein. Er billigt die Rechtsprechung des Kammergerichts. Wellstein 2. Aufl. § 69 Anm. 3b S. 198 und 199, § 20 Anm. 2a^β und 2c hält ein Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde anscheinend nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch im Falle des § 11 Abs. 3 PStG. für gegeben. Die Ansicht des Kammergerichts teilen Lillie bei Gruchot Bd. 58 S. 807 ff., der aber die gesetzliche Zulassung der Beschwerde der Aufsichtsbehörde empfiehlt (S. 811), und Heine PflzG. Bd. 18 S. 391, letzterer gegen Josef Verw. Arch. Bd. 23 S. 265, der in Hess. Mspr. 20. Jahrgang (1919) Sp. 143 die neueste kammergerichtliche Rechtsprechung bekämpft.

Das Kammergericht begründet seine Ansicht in RÖZ. Bd. 51 S. 65 ff. durch folgende Erwägungen: Die Beschwerdeführung in Fällen der vorliegenden Art regelt sich gemäß § 11 Abs. 3 PStG. nach den Vorschriften für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, also nach §§ 19 ff. FGG. und, was die Beschwerdeberechtigung betreffe, nach § 20 FGG. Hiernach müsse, um ein Beschwerderecht zu begründen, ein dem Beschwerdeführer zustehendes Recht, insbesondere das Recht seiner standesamtlichen Aufsichtsführung, durch die Anordnung des Amtsgerichts beeinträchtigt sein. Daran fehle es. Das den Gerichten in § 11 Abs. 3 PStG. eingeräumte Anweisungsrecht stelle sich als ein Teil des standesamtlichen Aufsichtsrechts dar und trete in dieser Abgrenzung an die Stelle des sonst den Verwaltungsbehörden zustehenden Aufsichtsrechts. Daraus folge, daß durch eine Anweisung des Gerichts das Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörde nur dann als beeinträchtigt angesehen werden könne, wenn die Anweisung eine Verletzung, die nicht den Gegenstand einer Amtshandlung im Sinne des § 11 Abs. 3 PStG. bilde, zum Gegenstand habe, also in die Befugnisse der Verwaltungsbehörde übergreife. Soweit dagegen das Gericht sich bei seinen Anweisungen in den Grenzen seiner Befugnisse halte — und dazu sei auch die Anweisung zu einer im Gesetze vor-

gesehenen Eintragung zu rechnen —, sei der Verwaltungsbehörde die Befugnis, den Inhalt der Anweisung der Nachprüfung der Beschwerdeinstanzen zu unterbreiten, abzusprechen. Das Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörde bei der Registerführung sei insofern ausreichend gewahrt, als es ihr unbenommen bleibe, die Berichtigung einer nach ihrer Ansicht unrichtigen Eintragung gemäß §§ 65, 66 PStG. mit der Begründung zu betreiben, daß sie auf einer inhaltlich unzutreffenden Anweisung beruhe. Zur Verhütung unrichtiger Eintragungen dagegen, wenn solche auf einer gerichtlichen Anweisung beruhten, solle nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes die Verwaltungsbehörde nicht befugt sein. Denn das Gesetz (§ 11 Abs. 3 PStG.) habe den gerichtlichen Anweisungen sofortige Wirksamkeit beigelegt (§ 16 FGG.); diese Wirksamkeit trete aber schon mit der an die Beteiligten bewirkten Bekanntmachung ein, während eine Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörde im Gesetze nicht vorgesehen und jedenfalls zur Wirksamkeit der Anweisung nicht erforderlich sei. Der Standesbeamte sei hiernach nicht einmal für befugt zu erachten, die Eintragung, zu der er wirksam angewiesen sei, aufzuschieben, etwa bis seine Aufsichtsbehörde sich wegen Einlegung eines Rechtsmittels schlüssig gemacht oder dieses durchgeführt habe. Sei die Eintragung aber einmal bewirkt, so könne die ihr zugrunde liegende Anweisung überhaupt nicht mehr mit dem Ziele angefochten werden, die einmal vorgenommene Eintragung wieder zu beseitigen.

Diesen Ausführungen ist insofern unbedenklich beizupflichten, als darin für das Beschwerdeverfahren im Falle der Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbesondere für die Beschwerdeberechtigung § 20 dieses Gesetzes als maßgebend erklärt werden. Das folgt unmittelbar aus § 11 Abs. 3 Satz 3 PStG., wonach sich das Verfahren und die Beschwerdeführung nach den Vorschriften regeln, welche in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gelten. Nach § 20 FGG. steht die Beschwerde jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Es ist daher zu prüfen, ob durch die hier getroffene Anweisung des Amtsgerichts ein Recht der Regierung beeinträchtigt ist. Das Kammergericht leugnet für Fälle der vorliegenden Art eine Beeinträchtigung des Rechtes der Verwaltungsbehörde zur standesamtlichen Aufsichtsführung, und auch insoweit bestehen gegen seine Ausführungen keine Bedenken. Das Kammergericht betrachtet die dem Gericht durch § 11 Abs. 3 PStG. gegebene Ermächtigung, den Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung anzuweisen, als Teil der in dem Recht zur Aufsichtsführung liegenden Befugnisse. Dafür, daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, spricht die Anordnung des Stoffes, insbesondere der Umstand, daß in § 11 Abs. 1 die Aufsicht über die Amtsführung der

Standesbeamten den Verwaltungsbehörden übertragen wird, daß nach Abs. 2 die Aufsichtsbehörde zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldstrafen gegen den Standesbeamten für befugt erklärt wird und sich hieran unmittelbar in Abs. 3 die Bestimmung anschließt, daß der Standesbeamte zur Vornahme einer von ihm abgelehnten Amtshandlung durch das Gericht angewiesen werden könne. Darauf deutet auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes hin. § 10 des Entwurfs, der in allen drei Lesungen unverändert geblieben und als § 11 Gesetz geworden ist, sollte nach der Begründung die Aufsichtsführung über die Standesbeamten im Anschluß an § 7 des preussischen Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 regeln (Druckf. Nr. 1874 Nr. 153). Der Entwurf dieses letzteren Gesetzes wollte in § 7 die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten dem Staatsanwalt übertragen und enthielt noch keine dem § 11 Abs. 3 PStG. entsprechende Bestimmung (Anlage 84 stenogr. Ber. Abgeordn. Haus 1873/4). Erst die Kommission des Herrenhauses beschloß, an die Stelle des Staatsanwalts die Verwaltungsbehörde zu setzen und den dann Gesetz gewordenen Absatz 3 einzufügen, wonach der Standesbeamte zur Vornahme einer von ihm abgelehnten Amtshandlung durch das Gericht angewiesen werden konnte (Vhbl. des Herrenhauses 1873/4 Anl. Bd. 2 Nr. 74). In dem Kommissionsbericht wird erwähnt, daß die Frage, wem die Aufsichtsführung über die Standesbeamten zu übertragen sei, zu eingehenden Erörterungen Anlaß gegeben habe. Dann heißt es dort: „Von anderer Seite wurde es der Stellung der Standesbeamten für angemessener erachtet, die Aufsicht dem Kreisauschuß und in der höheren Instanz dem betreffenden Verwaltungsgericht, bzw. der Behörde zu überlassen, welcher die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten zustehe. Über die Weigerung des Standesbeamten, eine Amtshandlung vorzunehmen, müsse dann die Entscheidung an die Gerichte gehen“ (Druckf. Nr. 54 a. a. D.). Nimmt man hiernach an, daß das Recht zur Führung der Dienstaufsicht zwischen Verwaltungsbehörde und Gerichten derart geteilt ist, daß die letzteren auf die Anweisung zur Vornahme von Amtshandlungen beschränkt sind, so kann von einer Beeinträchtigung des Aufsichtrechts der Verwaltungsbehörde durch eine gerichtliche Anweisung nur gesprochen werden, wenn das Gericht hierbei über die Grenzen seines Aufsichtrechts hinausgegangen ist. Das ist hier nicht der Fall. Denn nach § 55 PStG. hat es der Standesbeamte am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken, wenn eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst wird. Sonach stellt diese Eintragung eine Amtshandlung des Standesbeamten dar, und das Amtsgericht hat sich bei der Anweisung zur Vornahme der Eintragung durchaus im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse gehalten,

wobei es nicht darauf ankommt, ob es dabei von rechtsirrigen Ermägungen geleitet worden ist. Zu demselben Ergebnis muß man aber auch gelangen, wenn man das den Gerichten in § 11 Abs. 3 PStG. verliehene Recht, den Standesbeamten zur Vornahme einer von ihm abgelehnten Amtshandlung anzuweisen, als ein besonders geartetes, außerhalb der Dienstaufsicht stehendes Recht betrachtet, wofür sich anführen ließe, daß das Gesetz, wo es von der „Aufsichtsbehörde“ spricht, immer nur die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsbehörden und niemals das Amtsgericht meint (vgl. § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, 3, §§ 27, 60, 66 Abs. 2). Denn dann würde die Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung nicht unter die der Verwaltungsbehörde zustehenden Aufsichtsbefugnisse fallen und daher deren Aufsichtsrecht nicht beeinträchtigt werden, wenn sich das Amtsgericht innerhalb seiner Zuständigkeitsgrenzen hält.

In einem besonderen, dem siebenten, Abschnitt des Personenstandsgesetzes wird die Berichtigung der Standesregister geregelt. Die Berichtigung kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Die Verwaltungsbehörde, der die allgemeine Dienstaufsicht über die Standesbeamten obliegt, hat das Berichtigungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen zu betreiben, die Beteiligten zu hören, geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen und die abgeschlossenen Verhandlungen dem Gericht vorzulegen. Auch hier finden für das Beschwerbverfahren die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Soweit die Verwaltungsbehörde im Berichtigungsverfahren tätig wird, handelt sie nicht als Dienstaufsichtsbehörde. Zu einer Berichtigung der Standesregister kann Anlaß sein, auch wo zu einem Einschreiten gegen den Standesbeamten oder seine Dienstführung kein Grund ist, er vielmehr durchaus dem Gesetz und seinen Anweisungen gemäß gehandelt hat. Aus den Bestimmungen über die Berichtigung der Standesregister folgert Josef, Hess. Mspr. 20. Jahrg. (1919) Sp. 144, ein allgemeines Recht der Verwaltungsbehörde auf richtige Führung der Standesregister, umfassend nicht nur die Befugnis, für die Berichtigung einer unrichtigen Eintragung zu sorgen, sondern auch das Recht darauf, daß eine unrichtige Eintragung unterbleibe, und meint, daß in einem Falle wie dem vorliegenden dieses Recht der Verwaltungsbehörde durch die gerichtliche Anweisung an den Standesbeamten beeinträchtigt werde. Dem ist beizupflichten. Den Ausführungen des Kammergerichts dagegen kann nicht zugestimmt werden.

Wenn das Kammergericht sagt, daß das Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörde bei der Registerführung insofern ausreichend gewahrt sei, als es ihr unbenommen bleibe, die Berichtigung einer nach ihrer Ansicht unrichtigen Eintragung nach §§ 65, 66 PStG. zu betreiben, so ist dazu zunächst zu bemerken, daß es sich nach dem Gesagten nicht

um das Recht zur Dienstaufsicht handelt, sondern um das Recht, für die Richtigkeit der Eintragungen im Standesregister zu sorgen. Im übrigen weist Josef a. a. O. zutreffend darauf hin, daß sich das öffentliche Interesse nicht auf die Berichtigung unrichtiger Eintragungen beschränkt, sondern daß ein ebenso dringendes Bedürfnis nach Verhütung unrichtiger Eintragungen anzuerkennen ist. Das zeigt besonders deutlich der hier zur Entscheidung stehende Fall. Denn ist die Ehe der Eheleute K. nicht rechtswirksam geschieden, so würde sie doch nach erfolgter Eintragung der Scheidung in das Heiratsregister gemäß § 15 PStG. bis auf weiteres als rechtswirksam geschieden zu gelten haben; daß daraus für die K. schon Eheleute und für Dritte schwere Schäden entstehen können, bedarf im Hinblick auf § 1326 BGB. keiner weiteren Begründung. Das öffentliche Interesse wird unbedenklich besser gewahrt durch Zulassung der Beschwerde der Verwaltungsbehörde als bei dem vom Kammergericht vertretenen Standpunkt.

Das Kammergericht ist freilich weiter der Ansicht, daß die Verwaltungsbehörde nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes zur Verhütung unrichtiger Eintragungen, wenn solche auf einer gerichtlichen Anweisung beruhen, nicht befugt sein solle; aber für eine solche Annahme fehlt es an ausreichenden Unterlagen, und das, was das Kammergericht zur Begründung anführt, ist nicht überzeugend. Das Personenstandsgesetz läßt nicht erkennen, daß die Verwaltungsbehörde kein Recht haben soll, unrichtige Eintragungen zu verhüten. Seinen Vorschriften über die Berichtigung der Standesregister liegt vielmehr der allgemeine Gedanke zugrunde, daß die Verwaltungsbehörde, die zur Ausübung der Dienstaufsicht über die Standesbeamten berufen ist, auch das öffentliche Interesse an der Richtigkeit der Eintragungen im Standesregister nach jeder Richtung zu wahren hat. Etwas Gegenteiliges ist auch der Entstehungsgeschichte nicht zu entnehmen. Die betreffenden Vorschriften sind ebenfalls dem preussischen Gesetze vom 9. März 1874 nachgebildet, in dessen § 48 sie enthalten waren. Der an das Herrenhaus gelangte, auf den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten beruhende Gesetzentwurf (§ 47) sah für das Berichtigungsverfahren noch keine Mitwirkung der Verwaltungsbehörde vor (Druckf. Nr. 34 a. a. O.). Die Fassung des Gesetzes beruht auch hier auf den Beschlüssen der Kommission des Herrenhauses (Druckf. a. a. O. Nr. 54 § 47 und Nr. 74 § 48). Aus dem Berichte der Kommission ergibt sich nichts dafür, daß die Verwaltungsbehörde zur Verhütung unrichtiger Eintragungen nicht befugt sein soll. Auch daraus, daß Verwaltungsbehörden und Gerichte zur Ausführung des Gesetzes nebeneinander berufen sind, ohne daß die einen den anderen untergeordnet wären, folgt selbstverständlich nicht, daß man der Verwaltungsbehörde nicht die Befugnis hat geben wollen, gegenüber untergerichtlichen Ent-

scheidungen die höheren Gerichte anzurufen. Das Gegenteil steht in der Rechtsprechung, auch des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 60 S. 197), für das Berichtigungsverfahren fest. Das für anwendbar erklärte Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat freilich zur Folge, daß die Verwaltungsbehörde nicht unter allen Umständen in die Lage kommt, gegen den eine Eintragung in das Ständeregister anordnenden Beschluß des Amtsgerichts vor dessen Vollziehung Beschwerde einzulegen. Denn wie das Kammergericht zutreffend bemerkt, ist eine Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörde nicht vorgesehen und jedenfalls zur Wirksamkeit der Anweisung nicht erforderlich, sondern die Wirksamkeit der Anweisung tritt nach § 16 FGG. mit der Bekanntmachung an denjenigen ein, für den sie ihrem Inhalte nach bestimmt ist. Ob die Anweisung danach wirksam wird, sobald sie dem Ständesbeamten zugeht, wie vor allem Schlegelberger § 69 Anm. 8 annimmt, oder — für Fälle der vorliegenden Art — sobald sie der Partei, deren Personenstand beurkundet ist, bekannt gemacht wird, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls kann sie nach Eintritt ihrer Wirksamkeit durch Eintragung in das Ständeregister vollzogen werden, und dies kann geschehen, bevor die Verwaltungsbehörde davon Kenntnis erhalten und die Möglichkeit zur Einlegung der Beschwerde dagegen gehabt hat. Ist die Eintragung aber einmal erfolgt, so kann sie, wie das Kammergericht mit Recht annimmt, nicht im Wege der Beschwerde beseitigt, sondern nur noch in dem in §§ 65 ff. PStG. vorgesehenen Verfahren berichtigt werden. Dies Ergebnis hätte vermieden werden können, wenn vorgeschrieben worden wäre, daß der die Anweisung zur Vornahme einer Eintragung enthaltende Beschluß des Amtsgerichts der Verwaltungsbehörde mitzuteilen sei, der sofortigen Beschwerde unterliege und erst mit der Rechtskraft wirksam werde. Weshalb diese Regelung nicht getroffen ist, ergibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß man sich bei seiner Beratung der Tragweite seiner Bestimmungen nach der angegebenen Richtung bewußt gewesen ist. Deshalb läßt sich nicht sagen, daß die Verwaltungsbehörde nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes zur Verhütung unrichtiger Eintragungen, wenn sie auf gerichtlicher Anweisung beruhen, nicht befugt sein sollte. Ebenso wenig ist ersichtlich, daß der Ständesbeamte eine angeordnete Eintragung unter allen Umständen sofort vollziehen muß. Sein Verhalten hat sich im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu richten. Gegen unbegründete Verzögerungen einzuschreiten, ist lediglich Sache der Verwaltungsbehörde, der die allgemeine Aufsicht zusteht. Hat diese aber das Recht und die Pflicht, unrichtige Eintragungen zu verhüten, solange und soweit dies bei dem vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahren möglich ist, so kann auch ihre Beschwerde-

berechtigung nicht zweifelhaft sein, wenn das Amtsgericht den Standesbeamten zur Vornahme einer Eintragung anweist, durch deren Vollziehung das Standesregister unrichtig werden würde. Denn das Recht, dessen Beeinträchtigung nach § 20 FGG. zur Beschwerde berechtigt, kann auch dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören. Das war die Meinung der Reichstagskommission, in deren Sinn sich auch ein Vertreter des Bundesrats geäußert hat (Druckf. Nr. 1897/8 Nr. 109 S. 24), und das Schrifttum steht allgemein auf demselben Standpunkte.

Die Entscheidung über die weitere Beschwerde hängt daher davon ab, ob das Amtsgericht den Standesbeamten mit Recht angewiesen hat, die Scheidung der Ehe der Eheleute R. in das Heiratsregister einzutragen, und das ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht und dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu verneinen. Als russische Behörde kann der frühere Distriktsrabbiner Dr. D. nicht tätig gewesen sein, als er die Ehe in Fürth schied; denn das wäre mit der Gerichtshoheit des Deutschen Reichs und seiner Länder unvereinbar. Die Frage der Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts (§ 328 ZPO.) scheidet damit aus. In Deutschland aber findet eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit nicht mehr statt. § 76 PStG. bestimmt das ausdrücklich und erklärt die bürgerlichen Gerichte in streitigen Ehesachen für ausschließlich zuständig. Das bezeichnet die Begründung zu § 75 des Regierungsentwurfs als „notwendige Folge der Einführung der bürgerlichen Ehe und eines bürgerlichen Eheschließungsrechts“ (Druckf. Nr. 1874/5 Nr. 153 S. 37). Ebenso sagt § 15 Abs. 3 GVG., daß die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung sei, und daß dies insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen gelte. Diese Bestimmung ist ein Teil der deutschen Gerichtsverfassung und daher von jedem deutschen Gericht und von jeder deutschen Behörde zu beachten. Sie unterscheidet nicht zwischen Inländern und Ausländern und gilt daher auch für Ehefreitigkeiten der letzteren. Die Erklärung, die der Kommissar des Bundesrats v. Amberg bei der zweiten Lesung im Plenum zu § 4 des Entwurfs (§ 15 PStG.) abgab: „Bei Aufstellung des Entwurfs sind die verbündeten Regierungen davon ausgegangen, Gerichte zu schaffen, deren Jurisdiktion sich nach Maßgabe der Zuständigkeitsnormen über jeden Deutschen erstrecken kann“, darf nicht in gegenteiligem Sinne verstanden werden. Sie sollte, wie der Zusammenhang zeigt, die von dem Abgeordneten Windhorst bezweifelte Zuständigkeit des Reichs zum Erlaß einer solchen Vorschrift begründen und zielte auf den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes ab. Ein von dessen Inhalt abweichender, die Anerkennung von Ehescheidungs-

urteilen deutscher Geistlicher oder anderer Organe einer Religionsgesellschaft verbürgender Staatsvertrag ist mit Rußland nicht abgeschlossen worden. Art. 17 EGVGG hat nicht die ihm vom Amtsgericht beigemessene Bedeutung, behandelt vielmehr die Frage, welche Gesetze die deutschen Gerichte anzuwenden haben, wenn Ausländer bei ihnen die Scheidung der Ehe nachsuchen. Ist hiernach aber die Scheidung der Ehe der Eheleute R., wie sie Dr. D. vollzogen hat, ohne bürgerliche Wirkung, so kann sie auch nicht gemäß § 55 BStG in das Heiratsregister eingetragen werden.